

Rückt ein Nachfolgekandidat durch Beschluß der Volksvertretung auf ein Abgeordnetenmandat nach, wird vom zuständigen örtlichen Rat der Ausweis des Nachfolgekandidaten mit Innenseiten der Ausweise für Abgeordnete versehen.

Bei Namensänderung durch Eheschließung versieht der zuständige örtliche Rat den Ausweis des Abgeordneten bzw. Nachfolgekandidaten mit neuen Innenseiten.

Die Ausgabe der Ausweise erfolgt gegen Quittung.

2. Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten haben den Ausweis jederzeit sicher aufzubewahren.

Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich dem Vorsitzenden des Rates, von dem der Ausweis ausgestellt wurde, unter Bekanntgabe der näheren Umstände mitzuteilen. Der Vorsitzende des Rates veranlaßt die Sperrung des verlorengegangenen Ausweises und leitet Maßnahmen zur Überprüfung der Ursachen des Verlustes sowie zur Wiedererlangung des Ausweises ein. Kann der Ausweis nicht wiedererlangt werden, wird für den Abgeordneten bzw. Nachfolgekandidaten durch den zuständigen Rat ein neuer Ausweis ausgestellt.

3. Abgeordnete, die ihr Mandat nicht mehr ausüben, und Nachfolgekandidaten, die ausscheiden, sind verpflichtet, den Ausweis an den Rat zurückzugeben.

4. Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden führen einen Nachweis über die Ausgabe der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten. Der Nachweis muß die laufende Nummer, die Nummer des Ausweises, den

Namen und Rufnamen des Ausweisinhabers, das Datum des Ausgabetales und die Quittung über den Ausweisempfang sowie gegebenenfalls Vermerke über Rückgabe oder Verlust des Ausweises enthalten.

### III.

1. Bei den Räten der Kreise, Städte und Stadtbezirke sind Ausweisreserven für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten anzulegen. Die Ausweisreserve für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und Gemeindevertretungen sollte in der Regel beim Rat des Kreises aufbewahrt werden. Ausweis-Innenseiten, die darüber hinaus benötigt werden, können beim Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik nachbestellt werden.
2. Nach Beendigung der Wahlperiode sind die von den Abgeordneten und Nachfolgekandidaten zurückgegebenen Ausweise, ungültige Ausweise und die Ausweisreserve zu vernichten. Über die durchgeführte Vernichtung ist ein entsprechender Vermerk in den Nachweis aufzunehmen.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

### Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung

### Muster des Ausweises für die Abgeordneten der Stadtbezirksversammlungen der Stadtbezirke in Berlin, Hauptstadt der DDR

(1. Seite)



DEUTSCHE  
DEMOKRATISCHE REPUBLIK

(2. Seite)

D. S.

---

Unterschrift des Inhabers

**Wahlperiode 1979—1984**

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln in Berlin, Hauptstadt der DDR (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973, GBl. I S. 313)

**000000**

(3. Seite)

**AUSWEIS**

**Stadtbezirksversammlung  
Berlin-Mitte**

---

**ABGEORDNETER**

---

Familienname

---

Rufname

---

Geburtsdatum

---

Stadtbezirksbürgermeister